



Datum, 30.09.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/200/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.10.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2024	
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2024	

### 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) - Wassergebühren 2025

#### Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Wassergebühren wurde für das Jahr 2025 wieder unter Berücksichtigung der Personalkosten im Zuge der IKZ-Erweiterung, entsprechender IKZ Erstattung von Usingen, der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse erstellt.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Dies bedeutet, Überdeckungen aus dem Jahre 2020 müssten spätestens in der Gebührenkalkulation 2025 berücksichtigt werden.

Wie bereits im Vorjahr dargestellt sind tatsächlich mit dem Jahresabschluss 2022 und der dort vorgenommenen Gebührennachkalkulation sämtliche Rücklagen im Bereich der Wasserversorgung aufgebraucht worden. Der Verlust konnte nicht komplett durch Rücklagen aufgefangen werden, in der Nachkalkulation 2023 sind leider weitere Verluste hinzugekommen. Das drückt sich in Zahlen wie folgt aus:

- Gebührenrücklage bis 2022: 200.022,33 € (in NK 2022 aufgelöst)
- Gebührenunterdeckung 2022: - 394.424,01 €
- Gebührenunterdeckung 2023: - 414.313,91 €
- Zu berücksichtigendes Defizit: -608.715,59 €

Leider sind die im Jahresabschluss 2022 verbrauchten Rücklagen, auch für die Gebühr 2023 eingeplant worden. Daher ist hier ein weiteres Defizit entstanden. Als Konsequenz daraus werden seit 2023 sämtliche geplante Rücklagenverbräuche direkt gebucht, auch wenn sie möglicherweise gar nicht benötigt würden, sodass sie für künftige Kalkulationen nicht mehr zur Verfügung stehen. Wäre dies 2022 bereits so gebucht worden, hätten zwar bereits 2023 höhere Gebühren beschlossen werden müssen, ein vorr. Defizit 2023 wäre jedoch vermieden bzw. verringert worden.

In der Gebührenkalkulation 2024 sind 194.400 € Gebührenmehreinnahmen veranschlagt worden, um dieses Defizit aufzuholen, auch 2025 sind 195.000 € dafür eingeplant.

Die Stadt Neu-Anspach muss, um dieses Defizit aufzuholen, nach 2024 eine weitere signifikante Erhöhung vornehmen.

Dies ergibt eine Gebühr von:

**3,97 €/m<sup>3</sup> (netto 3,71 €/m<sup>3</sup>)**      *Vorjahr: 3,74 €/m<sup>3</sup> brutto (netto 3,49 €/m<sup>3</sup>)*

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2025 entnommen werden.

## **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 07.11.2024 folgende

### **3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022**

zu erlassen:

#### **Artikel I Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3**

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> **3,97 €**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

#### **Artikel II § 37 In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig werden die § 26 Abs. 3 und § 37 aus der 2. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 09.11.2023 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Birger Strutz  
Bürgermeister

**Anlage**  
Kalkulation Wassergebühr 2025